



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 25.01.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrhaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungsblätter der VGem-Mitgliedsgemeinden - Herausgabe einer VGem-Gesamtausgabe
- 2 Festlegung eines Fördergebietes zur Innenentwicklung durch das Landratsamt
- 3 Benennung eines Innenentwicklungsbeauftragten
- 4 Bauantrag: Wohnhausan- und Umbau und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 828/5, Weinbergweg 7, Remlingen
- 5 Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses mit je 9 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 828/3 + 828/4, Weinbergweg 3 + 5, Remlingen
- 6 Bauantrag: Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Fl.Nr. 764/1, Remlingen
- 7 Bauantrag: Aufstellen eines Schutzwagens für den 1-gruppigen Waldkindergarten auf Fl.Nr. 1732, Remlingen
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2021

- 8.2** Richtlinien zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen; Ergebnis des Markterkundungsverfahrens
- 8.3** Ärztliche Versorgungssituation in der Region Würzburg
- 8.4** Kommunalfinanzen in Zeiten der Pandemie - Ein Überblick; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Dezember 2021
- 8.5** Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021
- 8.6** Zensus für die Gemeinden des Landkreises Würzburg

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Christiane

Wehr, Johannes

Weiss, Armin

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 07.12.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Mitteilungsblätter der VGem-Mitgliedsgemeinden - Herausgabe einer VGem-Gesamtausgabe
--------------	---

Sachverhalt:

Die gemeindlichen Mitteilungsblätter der vier Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt werden seit dem 01.01.2015 vom MaGeTa-Verlag mit der nachfolgenden Auflagenanzahl monatlich herausgegeben.

Markt Helmstadt	1.170 Exemplare
Gemeinde Holzkirchen	450 Exemplare
Markt Remlingen	700 Exemplare
Uettingen	900 Exemplare

Die durchschnittlichen Gesamtkosten für die Herausgabe und Verteilung der gemeindlichen Mitteilungsblätter lagen in den Jahren 2018 - 2020 bei rund 56.000,00 €/Jahr. Diese Kosten wurden bisher durch die einzelnen Mitgliedsgemeinden und durch die VGem getragen.

In der Gemeinde Waldbüttelbrunn und beim Markt Höchberg fallen nach Auskunft der Verwaltungen für die Herausgabe und Verteilung der gemeindlichen Mitteilungsblätter bei einer Auflage von 2.500 Exemplaren (WBB) bzw. 5.800 Exemplaren (Höchberg) kein(e) nennenswerte(r) Aufwand/Kosten an.

Auf Grund personeller Veränderungen mussten nunmehr bei der VGem generelle Überlegungen angestellt werden, wie die Organisationsstrukturen und die Aufgabenzuweisungen an die veränderten personellen Rahmenbedingungen angepasst werden. Hiervon war u.a. auch die Arbeits- und Ablauforganisation für die Erstellung der gemeindlichen Mitteilungsblätter betroffen.

Die VGem-Bürgermeister und die VGem-Verwaltung haben diesbezüglich erstmalig am 23.09.2021 gemeinsam mit dem MaGeTa-Verlag Überlegungen angestellt, den Personal- und Kostenaufwand für die Herausgabe der gemeindlichen Mitteilungsblätter spürbar zu optimieren.

Die Besprechung endete mit dem Ergebnis „Aus vier mach WIR!“, was letztlich auch schon in einigen anderen gemeindlichen Zuständigkeitsbereichen (z.B. VGem-Homepages, VGem-App, Sitzungsmanagement Session mit Ratsinformations-, Bürgerinformationssystem und Mandatos iPad-App, Mobile Device Management für iPads, Riskmanagement Winterdienst mit Mobiworx, Spielplätze mit Argos, Einheitliche Handhabung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts u.a.) erfolgreich umgesetzt und angeboten wird.

Inhaltlich deckungsgleiche Beiträge wie z.B. Veröffentlichungen von Behörden, Apothekennotdienste u.ä. erscheinen künftig in einer Gesamtausgabe zentral unter der Rubrik „VGem“, die Veröffentlichungen der gemeindlichen Mitteilungen, Vereinsnachrichten,

Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen erfolgen wie bisher unter den Rubriken der einzelnen Mitgliedsgemeinde.

Auf Basis eines vom Verlag erstellten ersten Entwurfs des „neuen“ Mitteilungsblattes wurden bei einem gemeinsamen zweiten Besprechungstermin am 11.11.2021 verschiedene Optimierungen und grundsätzliche Fragestellungen besprochen. Das Layout der VGem-Gesamtausgabe wird -wie bisher- vom Verlag erstellt, außerdem nimmt der Verlag die Privat-, Firmen- und Vereinsanzeigen direkt entgegen. Der Veröffentlichungsumfang von Vereinsnachrichten wird vorerst auf max. 12 Seiten/Jahr und Verein beschränkt. Die Sitzungsniederschriften werden künftig nicht mehr abgedruckt. Diese können -wie hinlänglich bekannt sein dürfte- **seit Mai 2008** über das Bürgerinformationssystem (BIS) der VGem jederzeit eingesehen werden. Der Link zum BIS der VGem Helmstadt wird -wie bisher- in jeder Ausgabe des Mitteilungsblattes veröffentlicht. Zusätzlich wird der Aufruf über einen abgedruckten QR-Code einfach und schnell möglich sein.

Im Rahmen der hierzu in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 16.12.2021 geführten Sachdiskussion wurde darüber hinaus vereinbart, dass die Bürgermeister selbstverständlich auch künftig einzelne wichtige Artikel oder Punkte aus den Sitzungen des örtlichen Gremiums selbst erstellen können, welche dann in der VGem-Ausgabe in der jeweiligen gemeindlichen Rubrik abgedruckt werden.

Mit der künftigen „Aus vier mach Wir-Ausgabe“ des Mitteilungsblattes wird also nicht nur einem erforderlichen Kosten- und Umweltbewusstsein Rechnung getragen, sondern insbesondere durch die gemeinsame Auflagenanzahl von rund 3.200 Stück und das breitere „neue“ Verteilungsgebiet wird sich die Attraktivität und das allgemeine öffentliche Interesse sicher schnell zunehmen. Die Gesamtausgabe kann und soll selbstverständlich auf weiterhin über die gemeindlichen Homepages, im BIS der VGem und über die VGem-App angeboten werden.

Die Druckkosten der monatlichen Gesamtausgabe wurden vorläufig mit ca. 1.300,00 €/Monat (netto) kalkuliert. Die jährlichen Gesamtkosten werden sich somit voraussichtlich halbieren und künftig komplett aus dem Haushalt der VGem Helmstadt finanziert.

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 beschlossen, die in der VGem-Verwaltung erforderlichen strukturellen und organisatorischen Veränderungen im Zusammenhang mit der Herausgabe der Mitteilungsblätter zu befürworten. Der vorstehend dargestellten Vorgehensweise für die Herausgabe eines monatlichen gemeinsamen Mitteilungsblattes wurde zugestimmt. Der Gemeinschaftsvorsitzende, Herr Daniel Bachmann, wurde ermächtigt einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit dem MaGeTA-Verlag zu unterzeichnen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Herausgabe einer VGem-Gesamtausgabe des Mitteilungsblattes unter der Bedingung zu, dass relevante Themen aus dem Marktgemeinderat weiterhin veröffentlicht werden. Die Auswahl der zu veröffentlichen Tagesordnungspunkte legt der Marktgemeinderat am Ende einer jeden Sitzung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Festlegung eines Fördergebietes zur Innenentwicklung durch das Landratsamt

Sachverhalt:

Um den Leerstand in den Ortskernen der Landkreismunicipien entgegenzuwirken, hat der Landkreis ein Förderkonzept aufgelegt. Hierbei ist von den Gemeinden ein Fördergebiet vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Fördergebiet (Umgriff) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Benennung eines Innenentwicklungsbeauftragten
--

Sachverhalt:

Im Zuge des Förderprogramms des Landkreises ist neben dem Fördergebiet ein Innenentwicklungslotse aus der Gemeinde zu benennen.

Dieser hat die Aufgabe Bürger anfänglich über Fördermöglichkeiten zu beraten und sie an die zuständigen Stellen des Landratsamtes zu führen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat benennt Herrn 1. Bürgermeister Schumacher zum Innenentwicklungsbeauftragten des Marktes Remlingen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Bauantrag: Wohnhausan- und Umbau und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 828/5, Weinbergweg 7, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 22.12.2021, eingegangen am 28.12.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist ein Wohnhausan- und Umbau und der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 828/5, Weinbergweg 7, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Weberlein I“ von Remlingen. Da die Planung mehrere Abweichungen vom Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben im Genehmigungsverfahren behandelt.

Im Bebauungsplan „Im Weberlein I“ ist eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 sowie eine max. Anzahl von zwei Vollgeschossen festgesetzt, laut Baubeschreibung des Bauantrags ergibt sich aus den Berechnungen eine GRZ von 0,555, eine GFZ von 1,307 und eine Gebäudehöhe von 11,56 m. Weiterhin weicht der Bauantrag hinsichtlich der Dachform und Dachneigung vom Bebauungsplan ab (Festsetzung Bebauungsplan: Sattel- bzw. Walmdach mit einer Dachneigung von 28° - 45°; Bauantragsunterlagen: Flachdach mit Begrünung und Solarplatten). Gemäß Bebauungsplan sind auch nur Einzelhäuser zulässig, geplant ist jedoch der An- bzw. Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie der Neubau eines Mehrfamilienhauses. Dieser geplante Neubau überschreitet auch zum großen Teil die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze.

Für diese Abweichungen vom Bebauungsplan sind Befreiungen erforderlich. Hierfür wären gesonderte Befreiungsanträge im Bauantrag notwendig, diese liegen den Antragsunterlagen allerdings nicht bei. Aufgrund der Vielzahl der teilweise deutlichen Abweichungen vom Bebauungsplan sind die Grundzüge des Bebauungsplans „Im Weberlein I“ berührt, sodass eine Bewilligung der entsprechenden Befreiungen insoweit nicht mehr vertretbar erscheint.

Laut Antragsunterlagen sind 7 Stellplätze geplant; die Zufahrt soll über das Nachbargrundstück Fl.Nr. 828/4 erfolgen. Allerdings ist fraglich, ob für das geplante Mehrfamilienwohnhaus mit 11 Wohneinheiten die geplanten 7 Stellplätze überhaupt ausreichend wären.

Die Antragsunterlagen sind im Hinblick auf die fehlenden Befreiungsanträge nicht vollständig und die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Aufgrund der Vielzahl der Abweichungen erscheinen im vorliegenden Fall die Grundzüge des Bebauungsplans berührt, sodass hier die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht empfohlen werden kann. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Die Angelegenheit wird an den Bauausschuss zur Vorberatung abgegeben. An der entsprechenden Bauausschusssitzung soll der Bauherr als Gast und ein Vertreter der Bauverwaltung teilnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses mit je 9 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 828/3 + 828/4, Weinbergweg 3 + 5, Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 22.12.2021, eingegangen am 28.12.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist ein Neubau eines Doppelhauses mit je 9 Wohneinheiten auf den Grundstücken Fl.Nr. 828/3, Weinbergweg 3 und Fl.Nr. 828/4, Weinbergweg 5, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Weberlein I“ von Remlingen. Auf den genannten Grundstücken bestehen bereits Einzelhäuser; das geplante Doppelhaus soll in zweiter Reihe über beide Grundstücke errichtet werden. Aus den Antragsunterlagen ist allerdings nicht ersichtlich, ob das Grundstück Fl.Nr. 828/3 geteilt und der hintere Teil mit dem Grundstück Fl.Nr. 828/4 verschmolzen werden soll. Da die Planung mehrere Abweichungen vom Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben im Genehmigungsverfahren behandelt.

Der Bauantrag weicht hinsichtlich der Dachform und Dachneigung vom Bebauungsplan „Im Weberlein I“ ab (Festsetzung Bebauungsplan: Sattel- bzw. Walmdach mit einer Dachneigung von 28° - 45°; Bauantragsunterlagen: Flachdach mit Begrünung und Solarplatten). Gemäß Bebauungsplan sind nur Einzelhäuser auf den Grundstücken zulässig, geplant ist jedoch ein Doppelhaus über zwei Grundstücke. Weiterhin ist der Neubau des Doppelhauses außerhalb der festgesetzten Baugrenze geplant. Ebenso ist zweifelhaft, ob die im Bebauungsplan festgesetzte Höheneinstellung eingehalten wird.

Für diese Abweichungen vom Bebauungsplan sind Befreiungen erforderlich. Hierfür wären gesonderte Befreiungsanträge im Bauantrag notwendig, diese liegen den Antragsunterlagen allerdings nicht bei. Aufgrund der Vielzahl der teilweise deutlichen Abweichungen vom Bebauungsplan sind nach hiesiger Ansicht die Grundzüge des Bebauungsplans „Im Weberlein I“ berührt, sodass eine Bewilligung der entsprechenden Befreiungen nicht mehr vertretbar erscheint.

Laut Antragsunterlagen sind für den Neubau des Doppelhauses 18 Stellplätze als Doppelstellplätze geplant; die Zufahrt soll dabei über das Grundstück Fl.Nr. 828/4 erfolgen. Bezüglich der Stellplatzsituation ist fraglich, ob die geplanten Stellplätze für den Neubau des Doppelhauses ausreichend wären.

Die Antragsunterlagen sind im Hinblick auf die fehlenden Befreiungsanträge nicht vollständig und die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Aufgrund der Vielzahl der Abweichungen erscheinen im vorliegenden Fall die Grundzüge des Bebauungsplans berührt, sodass hier die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht empfohlen werden kann. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Die Angelegenheit wird an den Bauausschuss zur Vorberatung abgegeben. An der entsprechenden Bauausschusssitzung soll der Bauherr als Gast und ein Vertreter der Bauverwaltung teilnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Bauantrag: Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Fl.Nr. 764/1, Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 15.12.2021, eingegangen am 18.01.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 764/1, im Außenbereich von Remlingen. Die Abmessungen der Halle betragen laut Antragsunterlagen 30,58 m x 12,16 m; geplant ist ein Satteldach mit 10° Dachneigung und einer Traufhöhe von 4,96 m.

Das Grundstück ist dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Dort sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. a. privilegierte Vorhaben zulässig, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Diese landwirtschaftliche Privilegierung ist im vorliegenden Fall gegeben, sodass dem Vorhaben aus hiesiger Sicht keine bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: 1 (Herr Gerd Schwab)

TOP 7	Bauantrag: Aufstellen eines Schutzwagens für den 1-gruppigen Waldkindergarten auf Fl.Nr. 1732, Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 unter TOP 10 beschlossen, das Projekt „Waldkindergarten“ in Abstimmung mit dem Landratsamt und dem Waldkindergarten Remlingen e.V. zu unterstützen und die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

Mit Unterlagen vom 18.01.2022, eingegangen am 19.01.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist das Aufstellen eines Schutzwagens für den 1-gruppigen Waldkindergarten auf Fl.Nr. 1732, im Außenbereich von Remlingen.

Das Grundstück ist dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben u. a. dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Das Abwasser und die Feststoffe werden laut Antragsunterlagen in der Komposttoilette gesammelt und von den Mitarbeitern des Bauhofes Remlingen auf Abruf entsorgt. Auch das anfallende Abwasser vom Händewaschen wird in einem Fass gesammelt und über den Bauhof entsorgt. Sämtliches Niederschlagswasser des Schutzwagens einschl. Vordach und Naturtoilettdach wird in Regentonnen eingeleitet und für die Gartenbewässerung verwendet. Sollten die Tonnen aufgrund von Starkregen überlaufen, versickert das Wasser auf dem Grundstück. Weiterhin werden auf dem Grundstück Fl.Nr. 1732 zwei Stellplätze hergestellt. Der Schutzwagen verfügt über einen Notausgang und einen weiteren Ausgang als zweiten Rettungsweg; der Wagen wird mit einem Handfeuerlöscher und einem Rauchmelder ausgestattet.

Somit ist die Erschließung gesichert und dem Vorhaben stehen aus hiesiger Sicht keine öffentlichen Belange entgegen; daher kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Die Entscheidung über die Baugenehmigung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2021
--

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2021 zur Kenntnis.

TOP 8.2 Richtlinien zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen; Ergebnis des Markterkundungsverfahrens
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wurde bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2020 unter Tagesordnungspunkt 7.4 über die Teilnahme am Förderverfahren nach der Bay. Gigabitrichtlinie und über den Ablauf des Verfahrens informiert.

Das Büro Dr. Först hat zwischenzeitlich namens und im Auftrag des Marktes Remlingen das Markterkundungsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis wurde den VGem-Bürgermeistern am Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 25.01.2022

06.10.2021 mittels einer Präsentation, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, vorgestellt.

Es wurde festgestellt, dass der Breitbandausbau im VGem-Gebiet mit dem Förderprogramm des Bundes durchgeführt werden kann. Das Förderprogramm des Bundes für sogenannte graue NGA-Flecken ist seit April 2021 in Kraft. Es ermöglicht wie bereits die seit März 2020 gültige bayerische Gigabitrichtlinie einen geförderten Glasfaserausbau auch in Gebieten, in denen bereits schnelles Internet (mindestens 30 Mbit/s) vorhanden ist. Der Freistaat hebt mit der Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie die niedrigen Fördersätze (in der Regel 50 Prozent) des Bundes im Rahmen der Kofinanzierung auf die Fördersätze der bayerischen Gigabittförderung an: Insbesondere 90 Prozent im ländlichen Raum und im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Des Weiteren werden 50 Prozent der nicht geförderten Kosten für die Erschließung von schwer erschließbaren Einzellagen zusätzlich übernommen. Schließlich wird, soweit der fiktive Eigenanteil der Gemeinde 30 Prozent von deren durchschnittlicher Finanzkraft übersteigt, der überschießende Betrag zu 90 Prozent gefördert. Im Ergebnis können damit auch Fördersätze über 90 Prozent erreicht werden und zuwendungsfähige Ausgaben bis einschließlich 300 Millionen Euro sind förderfähig. Allerdings muss der Förderanteil des Bundes immer zumindest 50 Prozent sein.

Insgesamt stellt der Bund rund 12 Milliarden Euro für die Förderung von Glasfaseranbindungen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden 50 bis 70 Prozent der Kosten des Gigabitausbau als Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell sowie bis zu 100 Prozent der Ausgaben für externe Beratungs- und Planungsleistungen finanziert. Die Bundesländer beteiligen sich ebenfalls an den Kosten des Gigabitausbau, sodass die Finanzierung der Förderprojekte gesichert ist.

Förderanträge zur Unterstützung des Gigabitausbau können im Graue-Flecken-Förderprogramm von Kommunen, Landkreisen, kommunalen Zweckverbänden, anderen kommunalen Gebietskörperschaften sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft gestellt werden. Der Vollzug der Bundesgigabitrichtlinie erfolgt in Bayern durch die Fa. PwC GmbH, welche die Projektträgerschaft übernommen hat.

Ab dem Jahr 2023 sind nach dem aktualisierten Bundesförderprogramm dann alle Anschlüsse förderfähig, denen im Download weniger als 1Gbit/s zur Verfügung stehen.

Die sieben Schritte zum Gigabitnetz stellen sich wie folgt dar:

Schritte	Erklärung
Antragstellung	Die Gebietskörperschaften registrieren sich auf den zuständigen OnlinePlattformen (siehe oben) und können anschließend die förderfähigen Gebiete mit Hilfe des GIS-Moduls definieren. Sie werden durch intuitive Antragsformulare und einen regional verantwortlichen Berater des jeweiligen Projektträgers unterstützt. Die OnlinePlattform stellt kartografische Ansichten mit weiterführenden Informationen für die Antragsteller bereit. Es können Anträge für Beratungsleistungen und Breitbandausbauprojekte gestellt werden.
Durchführung eines Markterkundungs-verfahrens (MEV)	Die MEV können über die OnlinePlattformen initialisiert werden. Weiterführende Informationen werden je nach Projektträgergebiet über das entsprechende OnlinePortal bereitgestellt. Dazu gehören z.B. Karten des Projektgebiets oder Adresslisten sowie Versorgungsinformationen. Ein Textvorschlag zum MEV für alle Abfragen wird gleichermaßen über die jeweiligen Portale der Projektträger bereitgestellt. Die Meldungen der Telekommunikationsunternehmen zu Bestandsinfrastruktur und Eigenausbauabsichten können

Schritte

Erklärung

Zusicherung der Förderung (Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe)	<p>ebenfalls über die entsprechenden Portale der Projektträger verarbeitet werden. Die Meldedauer beträgt mindestens acht Wochen.</p> <p>Dieser Schritt muss vor Einleitung der Ausschreibung erfolgen.</p> <p>Die Gebietskörperschaft erhält den Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe als Zusicherung der Förderung. Die Freigabe zur Durchführung des Baus wird dabei ebenfalls erteilt. Die Baumaßnahmen können in der Regel nach Abschluss der Ausschreibung beginnen.</p> <p>Der tatsächliche Baubeginn muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Spatenstichs angezeigt werden.</p>
Ausschreibung	<p>Das Ausschreibungsverfahren muss spätestens 12 Monate nach Ende des MEV veröffentlicht werden. Der Gebietskörperschaft stehen ein Leitfaden, ein Muster zur Durchführung des Verfahrens sowie ein Vertragsmuster zur Verfügung.</p>
Erteilung des Bescheides in endgültiger Höhe	<p>Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hält die Bewilligungsbehörde in einem Bescheid die endgültige Förderhöhe entsprechend des im Ausschreibungsverfahren ermittelten Marktpreises fest.</p>
Bauphase und Auszahlungen	<p>Es wird grundsätzlich nach Baufortschritt ausgezahlt. Die Bewilligungsbehörde führt stichprobenartige Bauüberwachungsmaßnahmen durch. Planungskosten können in Verbindung mit einem spätestens in sechs Monaten terminierten Baubeginn pauschalisiert abgerechnet werden.</p>
Endverwendungsnachweis und Schlussrechnung	<p>Die Kommune erhält die Informationen zum Endverwendungsnachweis vom ausbauenden Unternehmen. Diese gibt sie an die Bewilligungsbehörde weiter. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach erfolgreicher Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.</p>

Die Digitalisierung eröffnet den Menschen und Unternehmen in Deutschland neue Chancen und verändert das tägliche Leben und Wirtschaften stetig. Eine flächendeckende Versorgung mit leistungsstarken Gigabitnetzen, die allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, ist die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung digitaler Möglichkeiten in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft in Stadt und Land.

Für die Wirtschaft sind Gigabitnetze ein wichtiger Standortfaktor im globalen Wettbewerb. Sie sind unter anderem Voraussetzung für neue Formen der Produktion, intelligente Mobilität, die Nutzung künstlicher Intelligenz, digitale Bildung und vernetztes Arbeiten. Schon heute lasten die bestehenden Dienste wie zum Beispiel Videostreaming, die parallele Nutzung von Homeoffice, Homeschooling oder Spielekonsolen und nicht zuletzt der Mobilfunk die verfügbaren Netzkapazitäten stark aus. Diese Entwicklung wird weiter an Dynamik gewinnen. Die Netzinfrastruktur muss den wachsenden Anforderungen jederzeit gerecht werden.

Die VGem-Bürgermeister waren sich beim o.g. gemeinsamen Besprechungstermin darüber einig, dass der Breitbandausbau im VGem-Gebiet baldmöglichst mit dem Förderprogramm des Bundes erfolgen und das Büro Dr. Först Consult die hierfür erforderlichen Schritte einleiten soll.

- - -

Die Meldungen der Telekommunikationsunternehmen zu Bestandsinfrastruktur und Eigenausbauabsichten für das Gebiet des Marktes Remlingen mussten durch eine Anfrage bei der Bundesnetzagentur nochmals verifiziert werden. Aus dem von der Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 25.01.2022

Bundesnetzagentur bereitgestellten Auszug zur Infrastruktur, ist ersichtlich, dass der auf Gemarkung Remlingen befindliche Funkmast eines Telekommunikationsunternehmens bereits mit Glasfaser angebunden ist. Von dort aus geht die Versorgung mit Koaxialkabel weiter.

Dies bedeutet für den Markt Remlingen, dass eine Förderung nach der Bay. Richtlinie und auch nach der Richtlinie des Bundes in der jeweils derzeit geltenden Fassung nicht möglich ist, da der Markt Remlingen schon als „versorgt“ gilt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.3 Ärztliche Versorgungssituation in der Region Würzburg

Sachverhalt:

Vor kurzem fand das 6. Gesundheitsforum der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Würzburg statt. Bei diesem Gesundheitsforum informierte u.a. Herr Adam Hofstätter (Fachreferent Regionale Versorgung und Politik) für die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) zur (haus)ärztlichen Versorgung in Stadt und Landkreis Würzburg.

Mit der Sitzungseinladung wurde die Präsentation von Herrn Hofstätter zur Versorgungssituation übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.4 Kommunalfinanzen in Zeiten der Pandemie - Ein Überblick; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Dezember 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Dezember 2021, wurde der Artikel „Kommunalfinanzen in Zeiten der Pandemie - Ein Überblick“ von Herrn Hans-Peter Mayer veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 8.5 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021

Sachverhalt:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bay. Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Die Ziele und Grundsätze der landesweit raumbedeutsamen Festlegungen sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Der LEP stellt das wesentliche Instrument zur Verwirklichung des Leitziels bay.

Landesentwicklungspolitik dar - Die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Dabei hat der LEP folgende wesentliche Aufgaben:

- die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen,
- die vorhandenen Disparitäten im Land abzumildern und die Entstehung neuer zu vermeiden,
- alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren,
- Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben.

Der Bay. Ministerrat hat am 14.12.2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP-E zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die Teilfortschreibung werden Änderungen in folgenden drei Themenfeldern vorgenommen:

- Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
- Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
- Für nachhaltige Mobilität

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG sind auch die Kommunen zu beteiligen. Hierzu kann der Fortschreibungsentwurf einschließlich Umweltbericht im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den vorliegenden Änderungen möglich. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen nur unter Angabe der betroffenen Änderungsstelle. Frist ist der 01. April 2022. Stellungnahmen sind sinnvollerweise auch dem jeweiligen Regionalen Planungsverband zur Kenntnis zu geben für die Verwendung dessen eigener Stellungnahme.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.6 Zensus für die Gemeinden des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Am 15. Mai 2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Aus diesem Grund wurde für den Landkreis Würzburg eine zentrale Erhebungsstelle eingerichtet. Zuständig ist die Erhebungsstelle für die Organisation und Koordination der Durchführung des Zensus 2022. Mit dem Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. In Deutschland ist der Zensus eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe (Befragung von Haushaltsstellen) ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

Aktuell kümmert sich unsere Erhebungsstelle um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination von Interviewerinnen und Interviewern (Erhebungsbeauftragte). Aufgrund des ungewissen weiteren Pandemieverlaufs kommt insbesondere der Anwerbung von Erhebungsbeauftragten, auch im Landkreis Würzburg, eine besondere Bedeutung zu. Ein Konzept – zum Schutz der Erhebungsbeauftragten und auskunftspflichtigen Personen - über grundlegende Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Personenerhebung bei Begehung, Kontaktaufnahme und persönlicher Befragung, existiert bereits.

Der Landkreis bittet um Ihre Unterstützung bei der Anwerbung von Interviewerinnen und Interviewern. Interessierte, geeignete Bürgerinnen und Bürger können sich direkt an die Erhebungsstelle beim Landkreis Würzburg (Günterslebener Straße 43, 97209 Veitshöchheim, ☎ 0931/730497-11) wenden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Günter Schumacher
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer